

GEMEINDE



KAUFDORF

ABFALLREGLEMENT

01.07.2025

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	3
	Gemeinde	3
	Abfallinhaberinnen und -inhaber.....	4
III.	Entsorgung.....	5
IV.	Weitere Bestimmungen	6
V.	Finanzierung	6
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen.....	8
	Stichwortverzeichnis.....	9

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Kaufdorf folgendes

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Kaufdorf

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehrriecht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt (z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.);
- c. Grünabfälle und Abfälle, die kompostiert werden können (z.B. Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Kunststoffe);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig. Diesem steht die Baukommission für die technische und administrative Leitung zur Verfügung.

³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

Verminderung und
Vermeidung

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

Separatabfälle

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

Abfallbehälter

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen, welche ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen dienen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Hundekot

⁵ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von ROBI-DOG Behältern an geeigneten Standorten, welche ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot dienen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Kompostierung

⁶ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 6

Aufgabe Gemeinde:
Arten Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle;
- Kunststoffe.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber**Art. 9**

Aufgaben Abfallinhaber/
Innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 16

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.¹

IV. Weitere Bestimmungen**Art. 18**

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

¹ Die Gemeinde ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Gemeinde Kaufdorf sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

V. Finanzierung**Art. 20**

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 21

Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;

¹ Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 22Grund- und Mengen-
gebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. Eine Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb wird nicht erhoben.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 23

Kostendeckung

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Art. 24

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Art. 25

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührenreglement mit Gebührenverordnung der Gemeinde Kaufdorf.

Art. 26

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhaber/Innen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 27

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 2'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 29

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 30

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 31

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 30 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung Kaufdorf am 3. Juni 2025.

EINWOHNERGEMEINDE KAUFDORF



Patrick Goetschi
Gemeindepräsident



Urs Grünig
Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 1. Mai 2025 bis zum 3. Juni 2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kaufdorf öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Kaufdorf, 18. Juli 2025

Der Gemeindeverwalter:



Urs Grünig

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Artikel	Seite
Abfallbehälter	5	4
Abfallkonzept bei Veranstaltungen	19	6
Abfallverordnung	27	7
Aufgaben Abfallinhaber/innen	9	4
Ausschluss von der Abfuhr	16	6
Bauschutt	16	6
Benzin-/Ölabschneider	11	5
Bereitstellung Abfall	15	5
Finanzierung Abfallentsorgung	21	6
Gebührenpflicht	24	7
Gemeindeaufgaben Allgemein	5	4
Grünabfälle	12	5
Grund- und Mengengebühr	22	7
Hundekot	5	4
Illegal entsorgte Abfälle	18	6
Information und Abfallkalender der Gemeinde	8	4
Kompostierung	5	4
Kostendeckung	23	7
Kunststoffsammelsäcke Tarif	9	4
Metzgerei- und Schlachtabfälle (Ausschluss)	16	6
Separatabfälle Arten	6	4
Siedlungsabfälle Arten	2	3
Siedlungsabfälle Definition	3	3
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	7, 10	4, 5
Spezialfinanzierung	20	7
Tierkörper	17	6
Veranstaltungen	19	6
Verbote	13	5
Vermeidung Grundsatz	14	5
Verminderung und Vermeidung	5	4
Widerhandlungen	28	8
Zuständigkeiten in der Gemeinde	4	3